

Wien, am 2. Februar 2021

Leitfaden für die Umsetzung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) im Verbandsreglement durch Bundes-Sportfachverbände

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sport Austria (vormals Österreichische Bundes-Sportorganisation, BSO) und die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria), deren Aufgabe unter anderem die Überwachung der Einhaltung der Förderbedingungen in Bezug auf das Anti-Doping Bundesgesetz 2021 ist, haben aufgrund der künftigen gesetzlichen Neuerungen im Zusammenhang mit dem ADBG 2021 einen gemeinsamen **Leitfaden** erarbeitet, welcher Ihnen die Implementierung dieser Neuerungen in Ihrem Verbandsreglement erleichtern soll.

Anti-Doping-Reglements sind grundsätzlich von den Bundes-Sportfachverbänden selbst auf Basis des ADBG 2021 zu formulieren. Darüber hinaus sind die Regelungen des Internationalen Verbandes und des World-Anti-Doping-Codes 2021 (WADC 2021), unter Beachtung der für die jeweilige Sportart spezifischen Anforderungen, zu berücksichtigen. Im Folgenden wird darauf aufmerksam gemacht, was die jeweiligen Bundes-Sportfachverbände angesichts der Änderungen im Zusammenhang mit dem ADBG 2021 in ihren Verbandsreglements aufzunehmen bzw. zu ändern haben. Auch werden den Verbänden Vorschläge für die jeweilige Umsetzung in den Verbandsreglements unterbreitet.

In diesem Zusammenhang darf mitgeteilt werden, dass die Bundes-Sportfachverbände gemäß § 36 Abs 3 ADBG 2021 verpflichtet sind, **bis zum 30. Juni 2021** ihr Verbandsreglement (z.B. Statuten) entsprechend den Änderungen des ADBG 2021 anzupassen.

Um den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht entsprechen zu können, ersuchen wir Sie, die adaptierten Verbandsreglements ehestmöglich an die NADA Austria (a.sammer@nada.at und d.campara@nada.at) zur Durchsicht zu übermitteln. Die NADA Austria ist Ihnen gerne bei der Umsetzung der künftigen Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 behilflich.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.



Mag. Gerd Bischofter
Sport Austria
Geschäftsführer



Mag. Michael Cepic
NADA Austria GmbH
Geschäftsführer

Das ADBG 2021 ist am 01. Jänner 2021 in Kraft getreten. Im Folgenden **Leitfaden** sollen jene Änderungen hervorgehoben werden, die seitens der Bundes-Sportfachverbände in deren jeweiligen Verbandsreglements zu berücksichtigen sind:

Anerkennung der Regelungen des ADBG 2021

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben haben österreichische Sportorganisationen die geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes und die Bestimmungen des ADBG 2021 umzusetzen. Diese Umsetzung kann zum einen im Verbandsreglement des jeweiligen Bundes-Sportfachverbandes (u.a. Statuten, Satzung, Wettkampf- oder Disziplinarordnung) oder in den Reglements der jeweils zugehörigen Organisationen verankert werden. Die Bundes-Sportfachverbände haben jedenfalls sicherzustellen, dass die Anti-Doping Regelungen für alle zugehörigen Organisationen und deren Mitglieder (Sportlerinnen und Sportler, Betreuerinnen und Betreuer und sonstige Personen) Anwendung finden.

Notwendige Voraussetzung für bereits erhaltene und in weiterer Folge künftige Förderungsmittel nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 ist jedenfalls die **Anerkennung der Regelungen des ADBG 2021 und der Anti-Doping Regelungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes im Verbandsreglement**.

Jene Verweise, welche nicht mehr auf die aktuelle Gesetzeslage Bezug nehmen, sind aus dem Verbandsreglement zu streichen. Dabei handelt es sich insbesondere um Verweise auf die Anti-Doping Charta des Österreichischen Anti-Doping-Comités, oder auf die Anti-Doping-Regelungen des alten „Bundes-Sportförderungsgesetzes“ sowie jene des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007). Abschließend ist insbesondere darauf zu achten, dass im Verbandsreglement keine widersprüchlichen Regelungen in Hinblick auf die anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen enthalten sind.

Besondere Pflichten der Sportorganisationen (§ 24)

Mit dem ADBG 2021 wurde nunmehr in § 24 Abs 1 explizit festgehalten, dass Sportorganisationen die Verpflichtung haben, sicherzustellen, dass die Anti-Doping Regelungen für alle ihnen zugehörigen Organisationen sowie deren Mitglieder Anwendung finden. Weiters haben Sportorganisationen ihren Mitgliedern, zugehörigen Organisationen sowie deren Sportlerinnen, Sportler und sonstigen Personen die Verpflichtungen des ADBG 2021 durch Bestimmungen im Reglement oder vertraglich zu überbinden. Unter „sonstige Person“ wird jede natürliche oder juristische Person verstanden, die zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen einer Sportorganisation oder einer nachgeordneten Organisation verpflichtet ist oder die eine Sportlerin bzw. einen Sportler im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Teilnahme an einem Wettkampf trainiert, behandelt oder auf sonstige Weise leistungsbezogen unterstützt. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, folgende Bestimmung in die Reglements der Bundes-Sportfachverbände aufzunehmen:

„Der [Bundes-Sportfachverband], die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des [zuständigen Internationalen Sportfachverbandes]. Des Weiteren sind die dem [Bundes-Sportfachverband], den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.“

Um eine bestmögliche Umsetzung dieser Verpflichtung durch nachgeordnete Organisationen (z.B. Landesverbände, Vereine) und deren Mitglieder zu erreichen, ist es förderlich, wenn diese auf die jeweilige Regelung im Verbandsreglement verweisen oder die genannte Regelung selbst in ihr Reglement (Vereinsstatuten, Statuten des Landesverbandes, Satzungen, Wettkampf- oder Disziplinarordnungen) aufnehmen. Diese Verpflichtungen können alternativ auch auf Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen oder sonstige Personen vertraglich überbunden werden.

Aus § 24 Abs 2 Z 4 ergibt sich die Verpflichtung der Sportorganisationen, alle Mitglieder sowie die diesen zugehörigen Sportlerinnen oder Sportler sowie sonstige Personen anzuhalten, Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die NADA Austria oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden. Vorgeschlagen wird folgende Formulierungsmöglichkeit:

„Der [Bundes-Sportfachverband], die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.“

Im Verbandsreglement ist jedenfalls die Zuständigkeit der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) für Anti-Doping-Verfahren festzulegen. Folgende Formulierung kann zumindest sinngemäß verwendet werden:

„Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des [Bundes-Sportfachverbandes] die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.“

Hinsichtlich der Verfahren vor der ÖADR oder USK haben die Sportorganisationen ihre Mitglieder zu veranlassen, dass die ihnen zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Die Sportorganisationen bzw. ihre Mitglieder haben zu gewährleisten, dass in ihren jeweiligen Reglements, im Fall einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung durch die ihnen zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen, ein angemessener und wirksamer Sanktionsmechanismus vorgesehen ist.

Es muss daher im jeweiligen Reglement sichergestellt werden, dass die Nichtbefolgung einer Ladung der ÖADR oder der USK organisationsinterne Konsequenzen nach sich zieht. Als mögliche Beispiele seien hier ein befristeter Lizenzentzug, ein Entzug von Trainingsmöglichkeiten, ein Teilnahmeverbot an Wettkämpfen, eine Sperre von der Tätigkeit als Trainerin oder Trainer, Kampfrichterin oder Kampfrichter oder von einer sonstigen Funktion im Bereich des Verbandes bis hin zu Ordnungsstrafen genannt. Folgende Formulierung kann zumindest sinngemäß verwendet werden:

„Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person ... (Konsequenz ist durch die Sportorganisation bzw. ihr Mitglied selbst zu formulieren).“

Anti-Doping Beauftragter / Prävention (§ 3)

Mit 1.1.2021 tritt erstmals der "International Standard for Education" verpflichtend in Kraft, mit dem die weltweite Präventionsarbeit geregelt wird. Durch diese Vorgaben sind verbindliche Maßnahmen zu setzen. Mit dem ADBG 2021 werden diese internationalen Vorgaben in Österreich umgesetzt. Je nach Dopingrisiko der jeweiligen Sportart / Disziplin sind von den Sportorganisationen verpflichtende Maßnahmenpakete umzusetzen.

Die NADA Austria kann die Koordinierung dieser Programme übernehmen und entwickelt gemeinsam mit den Sportorganisationen ein individuelles, maßgeschneidertes Umsetzungspaket, das folgende Eckpunkte umfasst.

- Regelmäßige eLearning-Kurse für Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen
- Regelmäßige Schulung der Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen.
- Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen

Alle Schulungen dürfen laut ADBG 2021 nur von eigens dafür ausgebildeten und zugelassenen Anti-Doping Referentinnen und Referenten durchgeführt werden. Insbesondere der Spitzensportbereich sowie der Nachwuchsbereich in Sportarten / Disziplinen mit hohem Dopingrisiko kann durch das Referententeam der NADA Austria abgedeckt werden. Zusätzlich entwickelt die NADA Austria derzeit entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Anti-Doping Referentinnen und Referenten der Sportorganisationen.

Sportorganisationen müssen zudem eine Anti-Doping-Beauftragte oder einen Anti-Doping-Beauftragten ernennen, die oder der jährlich von der NADA Austria geschult wird und die Umsetzung der Maßnahmenpakete in Abstimmung mit der NADA Austria koordiniert.

Mannschaften im Nationalen Testpool (§ 24 Abs 2 Z 14)

Wie bereits im Informationsschreiben an die Bundes-Sportfachverbände erwähnt, werden Mannschaften – nach vorangegangener sportartbezogener Risikoabschätzung - in den Nationalen Testpool aufgenommen. **Mit der Aufnahme in den Nationalen Testpool haben Mannschaften wöchentlich, spätestens bis Sonntag 23:59 Uhr in schriftlicher oder elektronischer Form, Aufenthaltsinformationen an die NADA Austria zu übermitteln und im Bedarfsfall zu aktualisieren.** Die Sportorganisationen werden durch das ADBG 2021 selbst in § 24 Abs 2 Z 14 angehalten, angemessene und wirksame Sanktionsmechanismen in ihrem Reglement im Falle eines Verstoßes von Mannschaften gegen die Verpflichtungen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Nationalen Testpool ergeben, festzusetzen.

Die NADA Austria wird den jeweiligen Bundes-Sportfachverband darüber informieren, dass eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 nicht nachgekommen ist. Der Bundes-Sportfachverband kann die hierfür zur Anwendung gelangenden Sanktionen selbst festlegen. Eine mögliche Sanktionsregelung seitens des Bundes-Sportfachverbandes kann folgendermaßen lauten:

„Sollte eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 nicht nachkommen, wird der [Bundes-Sportfachverband] bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ist die Mannschaft verpflichtet ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband zu entrichten, wobei diese Buße für Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse, in Sportarten die für Österreich von besonderer Bedeutung sind, € 2.500 beträgt und für Mannschaften der höchsten Spielklasse € 5000.“

In § 24 Abs 10 wurde nunmehr explizit eine Verschwiegenheitsverpflichtung für sämtliche den Sportorganisationen nahestehenden Personen verankert. Eine mögliche Formulierung im Rahmen der Umsetzung dieser Bestimmung in den Reglements des jeweiligen Bundes-Sportfachverbandes kann lauten:

„Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des [Bundes-Sportfachverbandes] oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.“

Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe bzw. Wettkampfveranstaltungen (§ 24 Abs 2 Z 6)

Entsprechend § 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021 haben Sportorganisationen in ihren Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe bzw. Wettkampfveranstaltungen die Nichtzulassung von Sportlerinnen und Sportlern sowie sonstigen Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind bzw. Nichtzulassung von Sportlerinnen bzw. Sportlern während der in § 25 Abs. 7 und 8 genannten Zeiträume vorzusehen. Des Weiteren haben die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler die Verpflichtungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 anzuerkennen. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierungsmöglichkeit:

„Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.“

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sportorganisationen und die BSO nur Organisationen als Mitglieder aufnehmen dürfen, deren Reglements den Anforderungen des ADBG 2021 entsprechen. Wenn aufgenommene Organisationen diese Regelungen wiederholt und die Anpassungsverpflichtung beharrlich verletzen, ist ihre Mitgliedschaft aufzulösen.